presserat

Ethnische Gruppen

Deutscher aramäischer Herkunft überfällt und vergewaltigt eine Taxifahrerin

Eine Regionalzeitung berichtet, dass eine Taxifahrerin überfallen und vergewaltigt worden ist. Der Mann soll ca. 30 Jahre alt und 1,80 m groß sein. Es handele sich nach der Zeugenbeschreibung, so die Zeitungsmeldung, vermutlich um einen Perser mit einem sehr gepflegten Erscheinungsbild. Eine Woche später schreibt die Zeitung, dass die Polizei den Taxi-Täter ergriffen habe. Bei dem Tatverdächtigen handele es sich um einen 23jährigen Jurastudenten aramäischer Herkunft und mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ein Leser sieht in dem Hinweis auf die aramäische Herkunft des Mannes eine Diskriminierung des Betroffenen und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, man habe sich bei der Veröffentlichung auf die Angaben der Polizei verlassen, die offensichtlich aus guten Gründen die Herkunft des Tatverdächtigen gemeldet habe. In der ersten Information sei von einem Perser die Rede gewesen, in der zweiten von einem Deutschen aramäischer Herkunft. Damit habe die Polizei die ethnische Zuordnung in der ersten Suchaussage offenbar richtig stellen wollen. (1999)

Der Presserat folgt der Argumentation der Zeitung. Aufgrund der in der Vorberichterstattung geäußerten Vermutung, der Täter könne aufgrund der Beschreibung von Zeugen ein Perser sein, ist der Hinweis auf die aramäische Herkunft des Betroffenen in dem zweiten Beitrag nicht zu beanstanden, da ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Meldungen besteht. Ohne die erwähnte Vorberichterstattung wäre der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit jedoch ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex gewesen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 66/99)

(Siehe auch “Diskriminierung von ethnischen Gruppen” und “Nationale Gruppen” B 67/99)

Aktenzeichen:B 66/99
Veröffentlicht am: 01.01.1999
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet